

**DER HESSISCHE MINISTER  
FÜR ERZIEHUNG UND VOLKSBIKDUNG**

IV/2 - 495/1 - 212 - 59

WIESBADEN, DEN  
LUISENPLATZ 10  
TELEFON: SAMMEL-NR. 5881  
POSTSCHLIESSFACH NR. 14

7. Sept. 1959

Bt/wth

An

die Herren Vorsitzenden  
der Auslese(Förderungs)-Ausschüsse  
der Technischen Hochschule Darmstadt  
der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt / M.  
der Justus Liebig-Universität Gießen  
der Philipps-Universität Marburg / Lahn

jeweils durch den Herrn Rektor

die Geschäftsführungen  
des Studentenwerks Darmstadt  
des Studentenwerks Frankfurt e.V.  
der Gießener Studentenhilfe e.V.  
des Studentenwerks Marburg

Darmstadt  
Alexanderstr. 22

Frankfurt/Main  
Mertonstr.

Gießen  
Leihgesterner Weg 16

Marburg/Lahn  
Reitgasse 11

nachrichtlich:

den Allgemeinen Studentenausschüssen  
der Technischen Hochschule Darmstadt  
der Johann Wolfgang Goethe-Universität  
der Justus Liebig-Universität  
der Philipps-Universität

Darmstadt

Frankfurt/Main  
Jügelstr. 1

Gießen  
Leihgesterner Weg 16

Marburg/Lahn  
Alte Universität

Betr.: Gebührenerlaß für zugewanderte Studenten aus der SBZ.

Bezug: a) Meine Erlasse

vom 12.11.1958 - IV/2 - 495/1 - 157 - 58 und  
vom 19. 2.1959 - IV/2 - 495/1 - 171 - 59,

b) mein Erlaß vom 20.4.1959 - IV/2 - 495/1 - 191 - 59  
(Amtsblatt S.212),



- 1) Der Hessische Minister des Innern hat unter dem 29.8.1959  
Az.: XI/2 d 2 36/3383 - II/63 folgenden

Runderlaß Nr. 27/59

an die Ausgleichsämter gerichtet:

"Betr.: §§ 301, 302 LAG; hier: Ausbildungshilfe

I.

1.) Anerkennung der Studiengebühren als Ausbildungsbedarf

Mit Erlaß vom 26.8.1959 Az.: III A/4 - LA 3383 - 51/59 hat der Herr Präsident des Bundesausgleichsamtes zu der Frage der Anerkennung der Studiengebühren als Ausbildungsbedarf für zugewanderte Studenten aus der SPZ wie folgt entschieden:

"Die erneute Überprüfung der oben genannten Angelegenheit hat ergeben, daß die Frage, welche Personen im Lande Hessen Unterrichtsgeldfreiheit genießen, nach dem Hessischen Gesetz über Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit vom 16.2.1949 (GVEI.S.18) zu entscheiden ist. Nach § 3 dieses Gesetzes ist Voraussetzung für die Unterrichtsgeldfreiheit, daß der Student oder sein Unterhaltspflichtiger den Wohnsitz nach § 7 BGB im Lande Hessen begründet hat. Nachdem der Hessische Staatsgerichtshof in dem Urteil vom 13.7.1956 (Staatsanzeiger für das Land Hessen 1956 S.780) für Recht erkannt hat, daß § 3 des Gesetzes nicht der Hessischen Verfassung widerspricht, und Studenten aus der sowjetischen Besatzungszone, die sich nur vorübergehend für die Dauer des Studiums am Hochschulort in Hessen aufhalten, nach der vorstehenden Entscheidung keinen Wohnsitz im Sinne des § 7 BGB begründen, haben letztere daher auch keinen Anspruch auf Unterrichtsgeldfreiheit.

Studenten aus der sowjetischen Besatzungszone, die die Wohnsitzvoraussetzungen nicht erfüllen, sind gebührenpflichtig; ihnen kann nach der Gebührenerlaßordnung Gebührenerlaß gewährt werden. Auf den Gebührenerlaß besteht aber kein Rechtsanspruch. Da für den Gebührenerlaß nur eine bestimmte Quote des Gebührenaufkommens zur Verfügung steht, kann nur ein Teil der Studenten aus der sowjetischen Besatzungszone den Gebührenerlaß erhalten. Aus diesem Grunde wird die Ge-

434

währung des Gebührenerlasses in dem Erlaß des Hessischen Ministers für Erziehung und Volksbildung vom 20.4.1959 - IV/2-495/1 -191-59 - an die Bedingung geknüpft, daß die Voraussetzungen für die Erstattung der Hochschulgebühren durch eine andere öffentliche Kasse im Rahmen einer Ausbildungs- oder Erziehungsteihilfe nicht gegeben sind. Es bleibt somit nur zu prüfen, ob die Stellen, die über den Gebührenerlaß entscheiden, ermessenswidrig handeln, wenn sie einen bestimmten Personenkreis von dem Gebührenerlaß ausschließen. Diese Frage dürfte unter den gegebenen Verhältnissen zu verneinen sein.

Es bestehen daher keine Bedenken, die Studiengebühren als Ausbildungsbedarf anzuerkennen, sofern nach dem Erlaß des Hessischen Ministers für Erziehung und Volksbildung vom 20.4.1959 Gebührenerlaß nicht gewährt wird."

Ich bitte, in diesem Sinne zu verfahren. Die bisherigen Anweisungen, die dieser Regelung widersprechen, sind nicht mehr anzuwenden.

Die an mich zu vorstehender Angelegenheit gerichteten Anfragen sind durch diesen Erlaß als erledigt zu betrachten.

Eine Abschrift des Erlasses des Hessischen Ministers für Erziehung und Volksbildung vom 20.4.1959 Az.: IV/2-495/1-191-59 liegt als Anlage bei. . . ."

Ich bitte, Ziffer 2, Satz 1, meines Erlasses vom 20.4.1959 genau zu beachten.

2) Die Vorschriften über die Ausbildungshilfe nach dem LAG sind

Weisung über die Ausbildungshilfe in der Fassung vom 28.3.1958

- amtliches Mitteilungsblatt des Bundesausgleichsamtes Nr. 6, 1958, Seite 103 -

die Durchführungsbestimmungen über die Ausbildungshilfe vom 14.6.1957

- amtliches Mitteilungsblatt des Bundesausgleichsamtes Seite 258 - sowie

die Weisung über die Leistungen zur Mitfinanzierung von Härten (DB - Härtefonds) vom 11.2.1957

- amtliches Mitteilungsblatt 1957, Seite 52 ff.

834

Ich empfehle, daß sich die Sachbearbeiter der Studentenwerke mit diesen Vorschriften eingehend vertraut machen.

Im Auftrage:  
gez.: Bickelhaupt

beglaubigt:

*Bickelhaupt*  
Verw. Angest.